

# **VS\_GERICHTE C1 23 74 vom 29. Juni 2023**

VS Kantonsgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1 23 74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_23_74)

FR: VS\_GERICHTE C1 23 74 du 29 juin 2023

IT: VS\_GERICHTE C1 23 74 del 29 giugno 2023

## **Regeste**

C1 23 74 URTEIL VOM 29. JUNI 2023 Kantonsgericht Wallis Gerichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Michaela Mangisch, 3930 Visp gegen KESB BRIG, Vorinstanz (Kindesschutz; Entzug der Obhut) Beschwerde gegen den Entscheid der KESB Brig vom 9. Februar 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde können die am Verfahren beteiligten Personen, die der betroffenen Person nahestehenden Personen und Personen mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an den Einzelrichter des Kantonsgerichts erheben (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450, 450b Abs. 1 ZGB; Art. 20 Abs. 3 RPflG; Art. 114 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 sowie Abs. 2, Art. 117 Abs. 3 EGZGB). Bei der beschwerdeführenden Partei handelt es sich um den Vater des betroffenen Kindes, dem die Obhut entzogen bzw. nicht zurückübertragen wurde. Als solcher ist er zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurden fristgerecht erhoben, weshalb unter Vorbehalt genügender Rügen auf diese einzutreten ist.

- 4 -

### **E. 1.2**

In Fällen des Kindesschutzes erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und ist es bei seinem Entscheid nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 296 ZPO). Entgegen Art. 317 Abs. 1 ZPO sind in diesem Verfahren neue Tatsachen und Beweismittel noch im Rechtsmittelverfahren unbegrenzt zulässig (BGE 144 III 349).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde muss – auch unter Geltung der Untersuchungsmaxime – begründet werden (Art. 450 Abs. 3 ZGB) und in Art. 450a Abs. 1 ZGB wird das Rügeprinzip festgehalten (vgl. Steck, Basler Kommentar, 6. A., 2018, N. 41 ff. zu Art. 450 ZGB sowie N. 5 zu Art. 450a ZGB), so dass die Beschwerdeinstanz grundsätzlich lediglich die in der Beschwerde vorgebrachten und genügend substantiierten Rügen prüft, wobei rein appellatorische Vorbringen diese Anforderungen nicht erfüllen.

### **E. 2**

Oberste Maxime bei der Beurteilung von Kindesschutzmassnahmen ist das Kindeswohl. Die übrigen Rechte und Ansprüche der Parteien haben sich diesem Gesichtspunkt

unterzuordnen. Dabei ist der Blick grundsätzlich in die Zukunft zu richten, wobei vergangene Ereignisse im Hinblick auf die Prognosebildung weiterhin relevant sind.

### E. 3

Einleitend ist festzuhalten, dass C \_\_\_\_\_ im Jugendheim eine über alles gese- hen positive Entwicklung durchgemacht und mit dem Beginn einer anspruchsvollen Lehre den ersten Einstieg ins Berufsleben erfolgreich bewältigt hat. Dies wird auch von Beschwerdeführer anerkannt. Für die Zukunft stellt sich nunmehr die Frage, ob diese positive Entwicklung eher im Jugendheim oder zu Hause beim Vater weiter gefördert werden kann. Dabei kommt der Einschätzung der involvierten Fachpersonen ein erhebliches Gewicht zu, auch wenn die Gerichte nicht blind auf deren Einschätzungen abstellen können. Diese sind vielmehr kritisch zu würdigen. Da die Mutter offenbar seit 2019 keinen Kontakt zu ihrer Tochter hat, kann zur Beurteilung der aktuellen Situation nur sehr bedingt auf ihre Stellungnahme abgestellt werden. Im Vergleich zur letzten Beurteilung durch das Kantonsgericht und den seinerzeit akten- kundigen Berichten hat sich die Situation in einem positiven Sinn entwickelt und stabili- siert. Die Besuche zu Hause verlaufen offenbar weitgehend problemlos. C \_\_\_\_\_ selbst beurteilt die Verhältnisse zu Hause und im Wohnheim als in etwa äquivalent, was bei der letzten Beurteilung noch anders war. Dem Beschwerdeführer ist dabei zuzustim- men, dass allein die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen C \_\_\_\_\_, deren Be- zugsperson im Wohnheim und der Beiständin die Fremdplatzierung nicht zu rechtferti- gen vermöchte, da solche Kontakte, insbesondere zur Beiständin, auch unabhängig von einer Unterbringung weiter gepflegt werden könnten. Gleichzeitig betonen die Verant- wortlichen des Mattini und des AKS, dass die Entwicklung von C \_\_\_\_\_ noch nicht

- 5 - abgeschlossen ist und am besten im bisherigen Umfeld in der Jugendeinrichtung fachlich begleitet werden kann. Unberechtigt ist der an die Vorinstanz gerichtete Vorwurf der mangelnden Sachverhalts- abklärung, hat diese doch gezielt Berichte eingeholt, um sich ein aktuelles Bild von der Situation zu verschaffen. Bei aller Zukunftsorientiertheit müssen die bisherigen Berichte aber dennoch Eingang in die Gesamtbeurteilung finden, da sie gewisse Hinweise auf künftiges Verhalten der involvierten Personen geben können. Die Situation mit der Schwester B \_\_\_\_\_ ist dabei insbesondere im Hinblick darauf relevant, dass eine Trennung der beiden Geschwister die Entwicklung von C \_\_\_\_\_ eher begünstigt zu haben scheint. Ernst zu nehmen sind weiterhin die Bedenken, welche die Fachpersonen gegen eine dauerhafte Rückkehr von C \_\_\_\_\_ zu ihrem Vater vorbringen. Auch wenn sich diese grösstenteils auf Begebenheiten stützen, welche sich vor mehreren Jahren zugetragen haben, begründen sie dennoch Zweifel an der (alleinigen) Erziehungsfähigkeit des Va- ters. Problematisch bleibt weiterhin, dass dem Vater bisher Strategien fehlten, um Kon- flikte mit seinen Töchtern auszuhalten und auszutragen. Dass der Vater, mit Hilfe von Fachpersonen, an seiner Persönlichkeit und seinen diesbezüglichen Schwächen gear- beitet hätte, ist nicht aktenkundig. Es ist für das Kantonsgericht deshalb nicht ersichtlich, dass sich an dieser Situation seither etwas geändert hätte. Zukunftsgerichtet kann gesagt werden, dass C \_\_\_\_\_ weiterhin des Betreuungs- settings bedarf, dass sich die Platzierung im Mattini über alles betrachtet bewährt hat und keine Hinweise darauf bestehen, dass es hier in Zukunft zu Problemen kommen könnte. Die Lage zu Hause scheint sich in den letzten Monaten stabilisiert zu haben. Allerdings ist offen, ob diese Stabilisierung von Dauer sein wird. Als Risikofaktoren treten dabei einerseits das Verhältnis zur Schwester B \_\_\_\_\_ und andererseits Fragen der

familieninternen Konfliktbewältigung hinzu. Auch wenn diese erkannten Risikofaktoren auf zwei bis drei Jahre alten Berichten beruhen und sich die Situation seither merklich verbessert hat, so ist diese Verbesserung doch nicht hinreichend, um die Bedenken der Fachpersonen und des Kantonsgerichts vollständig auszuräumen. Hingegen bietet die verbesserte Situation Gelegenheit, eine sukzessive Ausweitung des Besuchsrechts und dem vermehrten Einbezug des Vaters zu prüfen, womit die Beiständin von der Vorinstanz bereits beauftragt worden ist. Dabei wird seine vom Vater auf das

- 6 - nächste Jahr angekündigte Pensionierung mitzubersichtigen sein. Das Kantonsgericht betont seinerseits die Wichtigkeit dieses Auftrags. Der Entscheid der Vorinstanz ist insgesamt zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 4.1**

In familienrechtlichen Verfahren, wozu auch die Verfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen zählen, kann das Gericht die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) und von der Grundregel der Kostenaufgabe nach Unterliegen (Art. 106 ZPO) abweichen. Dazu besteht allerdings vorliegend kein Anlass, so dass die Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Ein Anspruch auf Parteientschädigung gegen die Vorinstanz entfällt damit ebenfalls. Die KESB und die Beiständin handeln in ihrer amtlichen Funktion und haben demnach keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

#### **E. 4.2**

Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar). Bei Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewegt sie sich in einem Rahmen von Fr. 90.00 bis Fr. 4'800.00 für das Verfahren vor erster Instanz (Art. 18 Abs. 1 GTar). Für das Rechtsmittelverfahren gelten die gleichen Ansätze; dabei kann ein Reduktions-Koeffizient von 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar). Vorliegend war das Dossier nicht besonders umfangreich. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor Kantonsgericht auf Fr. 600.00 festzusetzen. Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde vom 30. März 2023 wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, bestimmt auf Fr. 600.00, werden X \_\_\_\_\_ auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Sitten, 29. Juni 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.